

Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V.

1. Der Sportverein führt den Namen „Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V.“ und ist Mitglied im Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS) und im Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV), beide Sitz München
2. Der Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. hat seinen Sitz in Kaufbeuren und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Wesen und Zweck des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V.

1. Der Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
2. Zweck und Ziel des BSSV Kaufbeuren e.V.
 - a) Förderung des Sportes für :
 - Menschen mit Behinderung
 - Senioren
 - Integration Behinderte – Nichtbehinderte
 - b) Erhaltung der Gesundheit und Mobilität
 - Rehabilitationssport für orthopädische ErkrankungenMöglichkeit für die Mitglieder schaffen, sich sportlich zu betätigen im Rahmen des BSSV Kaufbeuren e.V.
Die Mitglieder sollen aus Behinderten, Nichtbehinderten bestehen und Personen anderer Nationen zwecks Integration.
3. Die Übungsabende für die einzelnen Sportarten werden getrennt durchgeführt. Sie stehen unter der Leitung von lizenzierten Übungsleitern, Trainer und vom BSSV ernannte Fachwarte. Die Ausbildung erfolgt durch den Behinderten und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS)
Der oben genannte Personenkreis ist bei Übungsabenden und Training weisungsberechtigt

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die aktiven Mitglieder, gleich welchen Geschlechts, sollen aus Behinderten und Nichtbehinderten bestehen.
2. Der Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. kann auch passive Mitglieder aufnehmen.
3. Die Aufnahme behinderter Kinder und Jugendlicher kann nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden. Gemäß Ehrenordnung des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V.
5. Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche und Kinder bezahlen den gleichen Beitrag wie Erwachsene. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.
6. Der Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. ist verpflichtet die Mitglieder gegen Sportunfälle über den BLSV zu versichern.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss. Kündigungen müssen von der Vorstandschaft schriftlich bestätigt werden.
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
8. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Dieser Beschluss ist unter Angabe von Gründen dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Er hat innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung. Ab Zustellung des Beschlusses ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
9. Ausschlussgründe sind u.a.:
 - a) vorsätzliche Verletzung der Interessen des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V.
 - b) unehrenhaftes Verhalten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder Auflösung keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Übungsstunden, Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zu wählen und gewählt zu werden. Mitglieder unter 18 Jahren sind weder Stimm- noch Wahlberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach Möglichkeit an der Arbeit des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. zu beteiligen, sich der Satzung des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. zu unterwerfen und die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträgen zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht bis zum Austritt oder Ausschluss.
3. Jeder Wohnungswechsel ist rechtzeitig dem Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. mitzuteilen. Wird dem Verein eine Bank-/Kontowechsel nicht mitgeteilt, sollen die dadurch entstandenen Kosten –Stornogebühren- dem Mitglied durch Einzugsverfahren abgebucht werden.

§ 5

Organe des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein Vertreterbefugt. Vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 7

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand nach § 6 der Satzung und
 - a) dem Schatzmeister
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Sportwart,und bei besonderen Anlässen den Sportärzten, Übungsleiter/in, Trainer/in, Fachwart/in.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so benennt die Vorstandschaft einen kommissarischen Vertreter.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als 3 Mitglieder der Vorstandschaft vorzeitig ausscheiden.

4. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V., die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesen, des Sportbetriebes und die Verwaltung des Vereinsinventars.
5. Die Vorstandschaft ernennt Fachwarte, Übungsleiter und Sportärzte. Sie kann diese auf Beschluss abberufen.
6. Die Vorstandschaft entscheidet über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.
7. Der Vorstandschaft obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Die Übungsleiter haben sich den Richtlinien des BVS zu unterwerfen. Diese Richtlinien werden dem Übungsleiter vor Antritt seines Amtes vom Vorstand bekanntgegeben.
9. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden müssen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, ansonsten gilt einfache Stimmenmehrheit.
10. Die Leitung des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.
11. Über die Abhaltung der Übungsabende, Einteilung der Übungsleiter und sonstige organisatorische Fragen in bezug auf die Ausgestaltung des Sportbetriebes entscheidet der Sportwart im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
12. Zur Prüfung der Kasse und der Kassenbücher werden von der Mitgliederversammlung zwei Prüfer benannt.
13. Alleinige Kassenvollmacht hat der Schatzmeister, in dessen Vertretung der 1. Vorsitzende.
- 14.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandschaft, die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder, die Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V., sowie deren Auflösung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. erfordert, auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung von einer Frist von mindestens einer Woche, einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen die Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung sind jedoch zwei Drittel, zur Auflösung des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. eine solche von drei Viertel, für Beitragsfestsetzungen eine solche von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

§ 9

Beurkundungen und Beschlüsse

1. Die Vorstandssitzungen mit Mitgliederversammlungen treffen ordentliche Entscheidungen und Beschlüsse.
2. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Vorstandschaft sowie über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Auflösung und Anfallberechtigung

1. Kommt es zu einer Auflösung des Behinderten und Senioren Sportverein Kaufbeuren e.V. durch die Mitgliederversammlung, so ist diese durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam abzuwickeln, es sei denn, die Mitgliederversammlung benennt einen Beauftragten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Behinderten und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS), Sitz München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Geschäftsjahr –Inkrafttreten dieser Satzung-

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Diese Satzung tritt ab sofort durch Versammlungsbeschluss vom 19.11.2008 und mit Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaufbeuren in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Kaufbeuren, 19. November 2008